

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-05-15

Dezernat: I / Fachdienst
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Kleinschmidt, Axel
Telefon: 545 - 1265

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01441/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 15 - Schlechterstellung von BuT-Berechtigten durch Schülerbeförderungssatzung, DS-Nr. 01327/2018, soweit hiermit ein Monatskarten-Sozialtarif im Ausbildungsverkehr für Inhaber der Bildungskarte zum Preis von 21,30 € eingeführt werden soll (Beschlusspunkt Nr. 1).

Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 15 - Schlechterstellung von BuT-Berechtigten durch Schülerbeförderungssatzung, DS-Nr. 01327/2018 wird stattgegeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu TOP 15 - Schlechterstellung von BuT-Berechtigten durch Schülerbeförderungssatzung, DS-Nr. 01327/2018 unter Ziffer 1. beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Nahverkehrs Schwerin die Grundlage dafür zu schaffen, dass zum Fahrplanwechsel diesen Jahres:

1. einen Monatskarten-Sozialtarif im Ausbildungsverkehr für Inhaber der Bildungskarte zum Preis von 21,30 € einzuführen.“

Der Oberbürgermeister hat diesem Beschluss gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V zu Recht widersprochen, soweit hiermit ein Monatskarten-Sozialtarif im Ausbildungsverkehr für Inhaber der Bildungskarte zum Preis von 21,30 € eingeführt werden soll (Beschlusspunkt Nr. 1).

Nach der vorgenannten Vorschrift hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Der Beschluss verletzt das Recht.

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das Recht, weil er nicht den Vorgaben in §§ 43 Abs. 4, 31 Abs. 2 Sätze 2-4 KV M-V entspricht.

Nach einer diesbezüglichen den Mitgliedern der Stadtvertretung bereits vorliegenden Ausarbeitung des zuständigen Fachdienstes würde der Beschluss zu einer finanziellen Mehrbelastung in Höhe von ca. 910.249 EUR für den städtischen Haushalt führen.

Dieses Ergebnis widerspricht zum einen der Vorgabe in § 43 Abs. 4 KV M-V. Hiernach ist die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltslage ist die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet.

Zum anderen liegt ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor. Hieraus ergibt sich, dass Mehrausgaben zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein müssen. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag ist rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mehrkosten ist dem Beschluss nicht entnehmen.

Schließlich liegt auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssen für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag ist dem Beschluss ebenfalls nicht zu entnehmen.

Das Widerspruchsschreiben des Oberbürgermeisters ist als Anlage beigefügt.

2. Notwendigkeit

Zwingend wegen § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

3. Alternativen

- Keine -

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

- Keine -

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

- Keine -

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 15 - Schlechterstellung von BuT-Berechtigten durch Schülerbeförderungssatzung, DS-Nr. 01327/2018

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister